



Bewilligung

1 Gegenstand

1.1

Der **Städtischen Werke Netz + Service GmbH (Städt. Werke N+S GmbH)**, Eisenacher Straße 12, 34123 Kassel, wird auf Antrag in der Schlussfassung vom 20.12.2023 gemäß § 8 Abs. 1 und § 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit geltenden Fassung das **Recht** erteilt, Grundwasser mittels der

Gewinnungsanlagen, hier Tiefbrunnen (TB),	auf dem Grundstück in der	in einer Menge von bis zu
TB 1 Simmershausen	Gemarkung Simmershausen, Flur 17, Flurstück 90/6, Rechtswert 3535696, Hochwert 5692875,	<u>gemeinsam</u> 20.760 m³/d und 5.600.000 m³/a
TB 2 Simmershausen	Gemarkung Simmershausen, Flur 17, Flurstück 68/4, Rechtswert 3535460, Hochwert 5692940,	
TB 3 Simmershausen	Gemarkung Simmershausen, Flur 17, Flurstück 120/2, Rechtswert 3535250, Hochwert 5692900,	
TB 4 Simmershausen	Gemarkung Simmershausen, Flur 17, Flurstücke 113/1, 284/114, Rechtswert 3535060, Hochwert 5692860,	
TB 5 Simmershausen	Gemarkung Simmershausen, Flur 18, Flurstück 50/1, Rechtswert 3534650, Hochwert 5692780,	
TB 6 Simmershausen	Gemarkung Hohenkirchen, Flur 8, Flurstück 66/1, Rechtswert 3532650, Hochwert 5694500,	

zutage zu fördern, abzuleiten und zur Trink- und Brauchwasserversorgung im Gebiet der Stadt Kassel und der Stadt Vellmar zu gebrauchen und zu verbrauchen.

1.2

Die Bewilligung ist **befristet** bis zum **31.03.2055**.

2 Kostenentscheidung

Dieser Bescheid ist gemäß § 1 Abs. 1 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36) in der zurzeit geltenden Fassung kostenpflichtig.

Die Antragstellerin ist gemäß § 11 HVwKostG verpflichtet, diese Kosten zu tragen.

Die Gebühr für die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung gemäß § 8 Abs. 1 und § 10 WHG wird auf **91.530,00 €** festgesetzt.

3 Bestandteile der Bewilligung

3.1 Antrag in der Schlussfassung vom 20.12.2023 der Städt. Werke N+S GmbH mit Erläuterungsbericht und Anlagen im Umfang des dortigen Inhaltsverzeichnisses.

4 Nebenbestimmungen

4.1 Sämtliche Einrichtungen zur Wassergewinnung sind entsprechend den vorgelegten Unterlagen und unter Beachtung **der allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Wasserwirtschaft** so zu betreiben und zu unterhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung – insbesondere die Ordnung des Wasserhaushaltes – gewährleistet sind.

Die Gewinnungsanlagen sind in einem **ordnungsgemäßen baulichen und verkehrssicheren Zustand** zu erhalten und gegen den **Zutritt** unbefugter **Dritter** zu **schützen**.

4.2 Es ist sicherzustellen, dass **kein Oberflächenwasser** sowie insbesondere **keine schädlichen Verunreinigungen** in die Gewinnungsanlagen **eindringen** können.

4.3 Veränderungen der Gewinnungsanlagen sind nach den **Regeln der Technik** vorzunehmen. Hierbei sind die entsprechenden Arbeitsblätter der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. (**DVGW-Arbeitsblätter**) zu beachten.

Jede **wesentliche Änderung der Grundwasserbenutzung** (z. B. Art, Menge, Zweckbestimmung, Eigentumsverhältnisse des Grundstückes) – insbesondere die Stilllegung einer Gewinnungsanlage bzw. die Aufgabe der Wasserförderung – ist der zuständigen Wasserbehörde (derzeit Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.1) rechtzeitig vorher anzuzeigen.

- 4.4 Bei **Stilllegung** einer Gewinnungsanlage bzw. **Aufgabe** der Wasserförderung ist über deren Bestand sowie der damit in Verbindung stehenden baulichen Anlagen zu entscheiden und ggf. deren Rückbau durchzuführen, um wieder den ursprünglichen bzw. einen der örtlichen Umgebung angepassten Zustand herzustellen.

Brunnen sind gemäß den jeweils geltenden Vorschriften (derzeit insbesondere DVGW-Arbeitsblatt W 135 „Sanierung und Rückbau von Bohrungen, Grundwassermessstellen und Brunnen“) **zurückzubauen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen**.

Die hierfür erforderlichen **Maßnahmen** sind mit der zuständigen Wasserbehörde (derzeit Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.1) vorab abzustimmen.

- 4.5 Die **Grundwasserentnahme** ist im Rahmen der nach diesem Bescheid zugelassenen Höchstentnahmemengen auf die Menge zu beschränken, die für den angegebenen Zweck **unumgänglich benötigt** wird. Dabei ist besonders darauf zu achten, dass **Wasserverluste** im angeschlossenen Versorgungsnetz **minimiert** werden.

- 4.6 Es ist ein **Betriebstagebuch** zu führen. Es kann in schriftlicher oder in digitaler Form zusammengestellt werden und ist den zuständigen Überwachungsbehörden jederzeit zur Einsichtnahme auf Anforderung vorzulegen.

Im Betriebstagebuch sind neben der **allgemeinen Datenerfassung** (Stammdaten, Entnahmemengen, Wasserstände usw.) alle **besonderen Vorkommnisse** (z. B. Betriebsausfall, Wartung, Sanierung, Versandung, Spülung, Leistungspumpversuch) einzutragen, die in Zusammenhang mit der Wassergewinnung stehen.

Das Betriebstagebuch ist von einer verantwortlichen Person regelmäßig zu überprüfen und abzuzeichnen. Es ist dokumentensicher anzulegen, vor unbefugtem Zugriff zu schützen und **mindestens 10 Jahre** – gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung – **aufzubewahren**.

- 4.7 Zur Nachweisführung sind für **jeden TB** mindestens folgende Daten zu ermitteln:

Entnahmemenge	Einheit	Messintervall	Tag d. Erfassung	<u>Bemerkung*</u>
Fördermenge	m ³ (pro Monat)	1 x pro Monat (in regelm. Abständen, vorzugsweise jeweils zum Monatsübergang)	Datum	1)
Wasserstand	Angabe in	Messintervall	Tag d. Erfassung	<u>Bemerkung*</u>
Ruhewasserspiegel	m ü. NHN	1 x pro Monat	Datum	2)
Betriebswasserspiegel	m ü. NHN	1 x pro Monat	Datum	3)

Bemerkung* (siehe nächste Seite)

- 1) Der monatl. **Fördermenge** sind ergänzend die **Pumpenleistung** [m³ pro Stunde] und möglichst die gesamte **Pumpenlaufzeit** [Stunden pro Monat] zuzuordnen.
- 2) Vor der Messung des Ruhewasserspiegels sollte die Pumpe über einen betriebs-technisch maximal möglichen Zeitraum ausgeschaltet gewesen sein. Dem ermittelten **Ruhewasserspiegel** ist die vorherige Pumpenstillstandzeit [Stunden] zuzuordnen. Nach Möglichkeit ist jeweils der **höchste Wasserstand innerhalb eines Monats** zu erfassen.
- 3) Vor der Messung des Betriebswasserspiegels im abgesenkten Zustand sollte ein möglichst langer Zeitraum der kontinuierlichen Grundwasserförderung liegen. Dem ermittelten **Betriebswasserspiegel** ist die vorherige Pumpenlaufzeit [Stunden] zuzuordnen. Nach Möglichkeit ist jeweils der **niedrigste Wasserstand innerhalb eines Monats** zu erfassen.

Zur Ermittlung der **Entnahmemengen** sind an geeigneten Stellen (i. d. R jeweils am Ablauf des Brunnens oder im Zulauf zum Hochbehälter, jedoch zwingend vor Vermischung im nachgelagerten Versorgungsnetz) **Wasserzähler** vorzusehen.

Zur Ermittlung der **Wasserstände** sind **geeignete Messvorrichtungen** vorzuhalten. Es sollte möglichst eine **kontinuierliche elektronische Datenerfassung** erfolgen.

Die jeweiligen Wasserzähler und Messvorrichtungen sind regelmäßig hinsichtlich Funktion und Validität der erzielten Messergebnisse zu prüfen.

Die Höhen zu den **Wasserspiegellagen** sind in „m ü. NHN“ unter Bezug auf den genutzten Messpunkt (z. B. Brunnenkopf-/Geländeoberkante) anzugeben. Falls erforderlich, sind die **Höhenlagen der Gewinnungsanlagen einmessen** zu lassen.

Die **Entnahmemengen** und **Wasserstände** sind mit Angabe des jeweiligen **Datums** der Datenermittlung in das **Betriebstagebuch** einzutragen.

- 4.8 **Für jedes Kalenderjahr** ist der zuständigen Wasserbehörde (derzeit Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.1) eine Liste über die Datenerfassung – **getrennt nach Monaten** – zu den ermittelten **Entnahmemengen** und **Wasserständen** (Ruhe- und Betriebswasserspiegel) jeweils bis spätestens zum 31. März des Folgejahres unaufgefordert vorzulegen.
- 4.9 Sollten im andauernden Betrieb der Anlagen bei Kontrollmessungen/-überprüfungen etwaige **Auffälligkeiten** – insbesondere hinsichtlich **stetig sinkender bzw. stark schwankender Wasserspiegel** sowie **signifikanter Änderungen im Wasserchemismus, speziell bei Nitrat** bzw. **Keimen**, des gefördert Grundwassers – festgestellt werden, ist dies der zuständigen Wasserbehörde (derzeit Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.1) mit einer Bewertung und den sich daraus für die Nutzung der Gewinnungsanlage ergebenden Folgemaßnahmen (bei Erfordernis unter Beifügung einer gutachtlichen Stellungnahme eines hydrogeologischen Fachbüros) unverzüglich mitzuteilen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

- 4.10 Generell sind **alle o. g. TB** durch eine **Anpassung des Fördermanagements** (Steigerung bzw. Minderung der Entnahmemengen im Wechselbetrieb) so zu bewirtschaften, dass sich **Gleichgewichtszustände zwischen Grundwasserentnahme und -zustrom** einstellen.

Eine **langfristig absinkende Tendenz (mindestens über die Dauer von 6 Monaten bis über 1 Jahr hinaus) von Ruhe- und Betriebswasserspiegeln** ist **auszuschließen**. Tritt eine **dauerhaft absinkende Tendenz** ein, sind die **Förderraten** entsprechend zu **reduzieren**.

- 4.11 Zur **Nachweisführung** sind beginnend ab Oktober 2025 auf Grundlage des Grundwassermonitorings gemäß Nebenbestimmung 4.7 jeweils **1 x** für den Monat **April** und **1 x** für den Monat **Oktober** zum einen **Grundwassergleichenpläne** auf Basis der **Messungen zu den Ruhewasserspiegeln** aufzustellen und zum anderen der gesamte **Absenkungsbereich** auf Basis der **Messungen zu den Betriebswasserspiegeln** darzustellen. Ergeben sich dabei Auffälligkeiten, ist entsprechend Nebenbestimmung 4.9 zu verfahren. Im Übrigen sind die erstellten Unterlagen so aufzubewahren, dass sie den zuständigen Überwachungsbehörden auf Anforderung jederzeit zur Einsichtnahme vorgelegt werden können.

Die Nachweisführung ist zunächst **jährlich** fortzuschreiben. Dabei ist unter **Einbeziehung** der jeweils **vorher tatsächlichen und zukünftig erwartbaren Förderraten** die **weitere Entwicklung abzuschätzen** und bei einer etwaigen Anpassung des Fördermanagements gemäß Nebenbestimmung 4.10 zu berücksichtigen.

Nach Ablauf von mindestens 5 Jahren ist der zuständigen Wasserbehörde (derzeit Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.1) bis spätestens zum 31. März 2031 ein **Bericht über den gesamten Zeitraum** als zusammengefasste **Dokumentation** der **Ergebnisse des Grundwassermonitorings gemäß Nebenbestimmung 4.7** sowie der **vg. Grundwassergleichenpläne** und der jeweiligen **Absenkungsbereiche** mit dazugehöriger **Beschreibung** und einer hydrogeologischen **Bewertung** hinsichtlich einer **Langzeitprognose zur Trendentwicklung der Wasserspiegel und Fördermengen vorzulegen**.

Resultiert aus der **Dokumentation**, dass durch die Grundwasserentnahme im zugelassenen Umfang **keine nachteiligen Beeinträchtigungen oder sonstigen besonderen Auswirkungen im Grundwasserkörper** eintreten, kann damit dann die **Nachweisführung** als **abgeschlossen** betrachtet werden.

Ergeben sich aus der Berichtsauswertung jedoch etwaige **Folgemaßnahmen**, um eine **ausgewogene Grundwasserbewirtschaftung** sicherzustellen, bleiben **erhöhte Anforderungen** an die zugelassene Grundwasserentnahme (z. B. Festlegung eines Grenzgrundwasserstands, geringere Entnahmemengen) oder eine zukünftig **wiederholte Anforderung entsprechender Berichte** ausdrücklich **vorbehalten**.

5 Hinweise

- 5.1 Die Flächen (A) der abgegrenzten festgesetzten Wasserschutzgebiete (WSG) mit den Identifikationsnummern (ID) 633-012 (A = 28,89 km²) und 633-013 (A = 4,216 km²) sind für das beantragte Wasserrecht nicht ausreichend groß bemessen. Daher wären zum Schutz des genutzten Grundwasservorkommens die Zonen III (III A / III B) der beiden WSG in einem Änderungsverfahren anzupassen.

Hierfür sollte nach vorheriger Absprache bei der zuständigen Wasserbehörde (derzeit Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.1) ein entsprechender Antrag gestellt werden.

- 5.2 Die Minderung in der Ergiebigkeit eines Brunnens kann – unabhängig vom Grundwasserangebot – auch durch eine Brunnenalterung eintreten.

Der Zustand der Brunnen und deren tatsächliche Leistungsfähigkeit sollten daher regelmäßig überprüft werden (z. B. Kamerabefahrung, Pumpversuch, Energiebedarf der Pumpe, Funktionsfähigkeit von Filterrohren, hydraulische Untersuchungen).

- 5.3 Die Bestimmungen der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) vom 20.06.2023 (BGBl. I Nr. 159) sowie der Rohwasseruntersuchungsverordnung (RUV) vom 19.05.1991 (GVBl. I S. 200) in den jeweils geltenden Fassungen sind zu beachten. Sie werden durch diese Zulassung nicht berührt.

- 5.4 Das genutzte Wasser ist gemäß TrinkwV und in Absprache mit dem Gesundheitsamt der Region Kassel untersuchen zu lassen. Die Untersuchungspflichten gemäß § 28 TrinkwV sind zu beachten und einzuhalten.

- 5.5 Zuständigen Überwachungsbehörden ist jederzeit Zutritt zu allen wassertechnischen Anlagen zu gestatten und Einblick in die Bewilligungsunterlagen zu gewähren.

- 5.6 Elektrische Anlagen müssen den besonderen Sicherheitsvorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) für feuchte und ähnliche Räume entsprechen.

- 5.7 Bei Betrieb und Instandhaltung einer Gewinnungsanlage sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten und einzuhalten.

- 5.8 Die oberen Wasserbehörden in Hessen erfassen alle in ihrem Zuständigkeitsbereich betriebenen Gewinnungsanlagen (GewAnl) zur Wasserversorgung mit festgelegten Bezeichnungen und Identifikationsnummern (ID) in der von ihnen eingerichteten Datenbank „Fachinformationssystem Grundwasserschutz/Wasserversorgung (FIS GW)“.

Die betreffenden GewAnl sind wie folgt erfasst:

GewAnI-Bezeichnung	GewAnI-ID
TB 1 Simmershausen	633009.001
TB 2 Simmershausen	633009.002
TB 3 Simmershausen	633009.003
TB 4 Simmershausen	633009.004
TB 5 Simmershausen	633009.005
TB 6 Simmershausen	633007.001

Diese Unterscheidungsmerkmale, bitte ich, im Schriftverkehr usw. zu verwenden.

5.9 Gemäß § 13 WHG können auch noch nachträglich Auflagen aufgegeben werden.

5.10 Ein etwaiger Widerruf der Bewilligung richtet sich nach § 18 Abs. 2 WHG.

6 Begründung

6.1 Bewilligung

Die Städt. Werke N+S GmbH betreibt zur Versorgung der Stadt Kassel und der Stadt Vellmar in verschiedenen Gewinnungsgebieten u. a. die TB 1 - 6 Simmershausen.

Für die TB 1 - 5 Simmershausen wurde mit Bescheid vom 20.06.1967 eine Grundwasserentnahme mit gemeinsamen Entnahmemengen von bis zu 20.000 m³/d bewilligt.

Für den TB 6 Simmershausen wurde mit Bewilligungsbescheid vom 21.07.1978 eine Grundwasserentnahmemenge von bis zu 160 m³/h zugelassen. Mit gleichem Bescheid wurden die Gesamtentnahmemengen für die TB 1 - 6 Simmershausen auf 20.000 m³/d und 5.600.000 m³/a begrenzt.

Beide Bewilligungen waren bis zum 11.06.2017 befristet. Daher hat die Städt. Werke N+S GmbH erstmalig am 23.06.2015, geändert bzw. ergänzt am 17.11.2017 und in der Schlussfassung am 20.12.2023 einen Antrag auf Erteilung einer Bewilligung für die Grundwasserentnahme aus den TB 1 - 6 Simmershausen in einer Menge von bis zu 20.760 m³/d und 5.600.000 m³/a gestellt.

Im Rahmen des wasserrechtlichen Zulassungsverfahrens war zu prüfen, ob die besonderen Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung gemäß § 14 Abs. 1 WHG vorliegen. Demnach darf eine Bewilligung nur erteilt werden, wenn die Gewässerbenutzung dem Benutzer ohne eine gesicherte Rechtsstellung nicht zugemutet werden kann und die Benutzung einem bestimmten Zweck dient, der nach einem bestimmten Plan verfolgt wird und keine Benutzung i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 2 - 4 WHG ist.

Die Städt. Werke N+S GmbH ist grundsätzlich gemäß § 30 HWG als Wasserversorger verpflichtet, die Bevölkerung und die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen des Versorgungsgebietes ausreichend mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen.

Durch Vorlage der Antragsunterlagen hat die Städt. Werke N+S GmbH nachgewiesen, dass sie ihre Aufgabe der Wasserversorgung planmäßig vornimmt und die gesicherte Rechtsposition einer Bewilligung benötigt. Insbesondere würde der Widerruf einer Erlaubnis durch den dann notwendigen Fremdbezug zu einem erheblich höheren Kostenaufwand und damit vermutlich zu einer Erhöhung des Wasserpreises für die Bevölkerung führen.

Demnach sind die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung gemäß § 14 Abs. 1 WHG erfüllt.

Im Wasserrechtsverfahren wurden gemäß § 73 Abs. 2 Satz 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) vom 15.01.2010 i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 1 Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14.10.2010 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), das Gesundheitsamt der Region Kassel sowie das Dezernat 27 (Eingriffe, Landschaftsplanung, Naturschutzdaten) beim Regierungspräsidium Kassel beteiligt. Von den genannten Stellen sind hinsichtlich des beantragten Vorhabens keine Bedenken erhoben worden.

Das HLNUG führt in seiner Stellungnahme aus, dass die Flächen der abgegrenzten WSG mit den ID 633-012 (festgesetzt am 20.08.1975, StAnz. 1975/39, S. 1822) und ID 633-013 (festgesetzt am 05.11.1986, StAnz. 1986/47, S. 2243) aufgrund des Grundwasserdargebotes aus dem 30-jährigen Mittel für das beantragte Wasserrecht nicht ausreichend groß bemessen sind.

Gemäß dem Bewilligungsantrag hält das HLNUG es für plausibel, dass ein Teil des Grundwasserzustroms in den vg. WSG für die TB 1 - 6 Simmershausen aus der Grundwasserneubildung der Fläche der „hydrogeologischen Teileinheit 1.3.1 Reinhardswald“ stammt. Das HLNUG geht so davon aus, dass auch bei Verwendung der reduzierten Grundwasserneubildung aus der Referenzperiode der Jahre 1981 - 2010 – sowohl im Regelfall als auch bei der Betrachtung einer „worst-case“-Prognose – in der „hydrogeologischen Teileinheit Reinhardswald“ ausreichend Grundwasser für die Grundwassernutzungen vorhanden ist. Die vorgelegten Betriebsdaten, Pumpversuchsergebnisse und Grundwasserneubildungsberechnungen zeigen nach Ansicht des HLNUG, dass aus den 6 TB grundsätzlich eine gemeinsame Grundwasserentnahme bis zu einer Menge von 5.600.000 m³/a möglich ist.

Um jedoch langfristige qualitative und quantitative Auswirkungen der Grundwasserentnahme im genutzten Grundwasservorkommen beurteilen sowie eine nachteilige Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers ausschließen zu können, hat das HLNUG Nebenbestimmungen vorgeschlagen, die sinngemäß unter den Ziffern 4.6 bis 4.11 in den Bewilligungsbescheid aufgenommen wurden. Bei der Nachweisführung wird jedoch entgegen der Empfehlung des HLNUG zunächst auf die jährliche Vorlage von dokumentierten Unterlagen verzichtet und stattdessen ein zusammengefasster Bericht nach einem Zeitraum von mindestens 5 Jahren als ausreichend und verhältnismäßig erachtet.

Der Bewilligungsantrag hat zudem gemeinsam mit den Antragsunterlagen gemäß § 73 Abs. 3 Satz 1 HVwVfG i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 1 HWG im Zeitraum vom 15.03.2024 bis 02.05.2024 jeweils für die Dauer eines Monats in folgenden Kommunen während der üblichen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

- Fulda,al,
- Espenau,
- Vellmar,
- Immenhausen.

Die Auslegung wurde jeweils vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen wurden auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel veröffentlicht. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass nach § 73 Abs. 6 Satz 2 HVwVfG auf eine Erörterung verzichtet werden kann, insbesondere wenn diese einer ergänzenden Sachverhaltsaufklärung oder der Suche nach Einigungsmöglichkeiten voraussichtlich nicht dienlich sein wird.

Ebenso wurde den Kommunen, in denen die Antragsunterlagen auslagen, Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Von den Kommunen sind hinsichtlich des beantragten Vorhabens keine Bedenken erhoben worden.

Die Einwendungsfrist endete mit Ablauf des 16.05.2024.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Antragsunterlagen wurde eine Einwendung fristgerecht gegen das Vorhaben erhoben.

Gemäß § 73 Abs. 6 Satz 1 HVwVfG sind Einwendungen mit dem Antragsteller und den Beteiligten sowie den Einwendern zu erörtern. Es wurde jedoch gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 HVwVfG entschieden, auf einen Erörterungstermin zu verzichten, da die Fachbehörden, insbesondere das HLNUG hinsichtlich hydrogeologischer Belange, und die betroffenen Kommunen keine Bedenken gegen die Grundwasserentnahme erhoben haben und eine ergänzende Sachverhaltsklärung daher nicht für erforderlich gehalten wird. Die Entscheidung über die Einwendung wird dem Einwendenden durch Übersendung des Bescheides schriftlich mitgeteilt.

Im Rahmen der Prüfung des Bewilligungsantrages haben sich keine Versagungsgründe i. S. d. § 12 WHG für die vorgesehene Grundwasserbenutzung ergeben.

Die Bewilligung kann daher im o. g. Umfang unter Auferlegung der aus Gründen des öffentlichen Wohls und insbesondere zur Überwachung der Grundwasserentnahme erforderlichen Auflagen i. S. d. § 13 WHG unter dem Vorbehalt des Widerrufs nach § 18 Abs. 2 WHG erteilt werden.

6.2 **Entscheidung über die Einwendung**

Die Einwendung wurde am 18.04.2024 per Fax als Stellungnahme zu dem Vorhaben an die Gemeinde Fuldatal geschickt und die Gemeinde wurde gebeten, diese Stellungnahme auch dem Regierungspräsidium Kassel zuzuleiten.

In der Einwendung wird Widerspruch gegen eine Genehmigung des beantragten Vorhabens erhoben und sich dagegen ausgesprochen, dass die Wassergewinnung für die Stadt Kassel auf dem Gebiet der Gemeinde Fuldatal erfolgt. Die Gemeinde Fuldatal benötige das Wasser für ihre eigenen Bürger, die ja die Kosten für die Gewinnung und Verteilung sowie auch für Risiken bei Einschränkungen durch Wasserknappheit tragen würden.

Die Städt. Werke N+S GmbH solle den Wasserbedarf der Stadt Kassel im eigenen Stadtgebiet lösen und nicht dem Landkreis das Wasser entziehen. Daher solle die Gemeinde Fuldatal zum Schutz der Bürger das Vorhaben ablehnen. Sollte sie dies nicht tun, müsse die Gemeinde Fuldatal mit Regressansprüchen der Bürger an die Gemeinde Fuldatal rechnen.

Zu der erhobenen Einwendung wird Folgendes ausgeführt:

Zunächst ist festzustellen, dass Grundwasser nach § 4 Abs. 2 WHG nicht eigentumsfähig ist. Auch hat die jeweilige Gemeinde keine Verfügungsgewalt über das Grundwasser, das in ihrem Gemeindegebiet gefördert wird. In Hessen ist es nicht unüblich, dass Grundwasser für die Wasserversorgung auch von außerhalb der Gemeindegrenzen gefördert wird.

Die Gemeinde Fuldatal als Wasserversorger hat im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens keine Bedenken gegen die Grundwasserentnahme aus den TB 1 - 6 Simmershausen durch die Städt. Werke N+S GmbH geäußert.

Aus den TB 1 - 6 Simmershausen wird bereits seit mehr als 50 Jahren Grundwasser für die Wasserversorgung der Stadt Kassel gefördert. Während der bisherigen langjährigen Nutzung der TB 1 - 6 Simmershausen wurden keine Auswirkungen der Grundwasserentnahme auf andere Gewinnungsanlagen beobachtet.

Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens wurde dennoch auch geprüft, ob andere Gewinnungsanlagen durch die Grundwasserentnahme beeinflusst werden könnten.

Die Gewinnungsanlagen TB II und III Kragenhöfer Brücke der Gemeinde Fuldata befinden sich mehr als 3 km entfernt von den TB 1 - 6 Simmershausen. Aufgrund dieser großen Entfernung kann eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden. Zudem überschneiden sich die WSG, die das Einzugsgebiet von Gewinnungsanlagen kennzeichnen, nicht.

Die TB 1 - 6 Simmershausen fördern Grundwasser aus dem großräumigen Grundwasservorkommen der unterlagernden Schichten des Mittleren Buntsandsteins. Die Grundwasserneubildung erfolgt im Bereich der WSG für TB 1 - 5 und TB 6 Simmershausen.

Zudem stammt ein Teil der Grundwasserneubildung aus der „hydrogeologischen Teileinheit Reinhardswald“. Aus diesem Bereich fördern u. a. auch die TB I und II Wilhelmshausen der Gemeinde Fuldata. Das HLNUG hat berechnet, dass auch bei einer „worst-case“-Prognose (weniger Grundwasserneubildung) in der „hydrogeologischen Teileinheit Reinhardswald“ für alle Grundwassernutzungen ausreichend Grundwasser vorhanden ist und daher keine Bedenken gegen das beantragte Wasserrecht geäußert.

Eine Gefährdung der Wasserversorgung der Gemeinde Fuldata durch die Grundwasserentnahme aus den TB 1 - 6 Simmershausen ist somit nicht zu besorgen.

Die Einwendung wird als unbegründet zurückgewiesen.

6.3 Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen 4.1 ff. sind i. S. d. § 13 WHG zulässig.

Sie sind insbesondere notwendig, um sicherzustellen, dass das Wasser mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt sparsam verwendet wird, die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushaltes erhalten bleibt und nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaften verhindert werden.

Jede wesentliche Änderung der Gewinnungsanlage oder der Grundwasserbenutzung kann die Bewilligung in Frage stellen.

Um die Einhaltung der Vorgaben im Umfang der erteilten Bewilligung überwachen und den Fortbestand der Grundwasserentnahme überprüfen zu können, muss die zuständige Stelle von derartigen Änderungen und von der Umsetzung entsprechender Maßnahmen durch Vorlage geeigneter Unterlagen bzw. Nachweise rechtzeitig Kenntnis erlangen.

6.4 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), Vorprüfung

Im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens wurde auch geprüft, ob für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. I S 40) in der zurzeit geltenden Fassung erforderlich ist.

Aufgrund der beantragten Jahresentnahmemenge von 5.600.000 m³ war gemäß Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung i. S. d. § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Diese hat ergeben, dass durch die Grundwasserentnahme in dem beantragten Umfang nach den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

7 Kostenentscheidung

Der unter Ziffer 2 dieses Bescheides festgesetzte Kostenbetrag errechnet sich wie folgt:

Bewilligung

Die **Gebühr** für die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung gemäß § 8 Abs. 1 und § 10 WHG beträgt unter Berücksichtigung der zugelassenen Jahresentnahmemenge von insgesamt mehr als 5 Mio. m³, aber nicht mehr als 10 Mio. m³, gemäß Ziffer 1621111 i. V. m. Ziffer 16201 des Verwaltungskostenverzeichnisses zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (VwKostO-MLU) vom 08.12.2009 (GVBl. I S. 522), Titel und Anlage neu gefasst durch Verordnung vom 11. Februar 2025 (GVBl. 2025 Nr. 11) **89.940,00 €**.

Gemäß § 23 HVwKostG ist hierbei die Kostenordnung in der zur Zeit der Antragstellung geltenden Fassung maßgebend.

Stellungnahme HLNUG

Im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens war die Einholung einer hydrogeologischen Stellungnahme beim HLNUG erforderlich. Auch die Erstellung dieser fachbehördlichen Bewertung ist kostenpflichtig. Das HLNUG hat die **Gebühr** nach Ziffer 19113 des Verwaltungskostenverzeichnisses zur VwKostO-MUKLV auf **1.410,00 €** (15 Stunden höherer Dienst) festgesetzt. Diese Gebühr ist von mir als verfahrensleitende Behörde mit zu vereinnahmen.

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), Vorprüfung

Die Durchführung der allgemeinen Vorprüfung nach § 7 UVPG ist ebenfalls kostenpflichtig. Nach Ziffer 162332 des Verwaltungskostenverzeichnisses zur VwKostO-MUKLV wird hierfür die **Mindestgebühr** in Höhe von **180,00 €** erhoben.

Der Gesamtbetrag von **91.530,00 €** ist bis spätestens zum 15.04.2025 mit Angabe der **Referenznummer 31109042500114** im Verwendungszweck auf folgendes Konto zu zahlen:

Hessische Landesbank Hessen–Thüringen

Kontoinhaber: HCC-RP Kassel

IBAN: DE43 5005 0000 0001 0058 91

BIC: HELADEFXXX

Werden Kosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des auf hundert Euro abgerundeten Kostenbetrages zu entrichten (§ 15 HVwKostG).

8 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Kassel, Goethestraße 41 + 43, 34119 Kassel erhoben werden.

Das Rechtsmittel der Klage hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung hinsichtlich der Zahlung der Verwaltungskosten keine aufschiebende Wirkung.

Kassel, 03.03.2025

Regierungspräsidium Kassel

Geschäftszeichen: RPKS - 31.1-79 e 611/2-2018/12
Dokument-Nr.: 2024/1823954

Im Auftrag

gez.

Rupprecht